

SCHEIDUNGSBESCHLUSS

WARUM HEISST DIE SCHEIDUNGSURKUNDE SCHEIDUNGSBESCHLUSS UND NICHT SCHEIDUNGURTEIL?

Bis zur Familienrechtsreform im Jahr 2009 wurden Ehen per Scheidungsurteil geschieden. Seit 2009 erhalten Sie über Ihre Scheidung einen Scheidungsbeschluss. Inhaltlich besteht kein Unterschied zwischen Urteil oder Beschluss, beide stellen die Scheidungsurkunde dar.

WIE KOMMT ES ZUM SCHEIDUNGSBESCHLUSS?

Im mündlichen Scheidungstermin wird das Familiengericht mündlich die Beschlussformel „... die Ehe der Parteien wird geschieden ...“ vorlesen und dies protokollieren (meist auf einem Tonbandgerät). Die Geschäftsstelle bringt den mündlichen Beschluss zu Papier. Der Richter oder die Richterin unterschreibt den Beschluss persönlich und stellt damit klar, dass die schriftliche Fassung der Entscheidung mit der im mündlichen Scheidungstermin bekannt gemachten Entscheidung übereinstimmt.

WIE ERHALTEN SIE DEN SCHEIDUNGSBESCHLUSS?

Sie erhalten den Beschluss über Ihre Scheidung nach Abschluss der letzten mündlichen Verhandlung in schriftlicher Form. Sind Sie anwaltlich vertreten, schickt das Familiengericht den Beschluss an Ihren Anwalt bzw. Ihre Anwältin. Er oder sie leitet den Beschluss an Sie weiter. Sind Sie anwaltlich nicht vertreten, erhalten Sie den Beschluss direkt vom Amtsgericht.

WAS BEDEUTET DER SCHEIDUNGSBESCHLUSS MIT RECHTSKRAFTVERMERK?

Ist der Scheidungsbeschluss rechtskräftig, erhalten Sie vom Familiengericht eine neue Ausfertigung des Scheidungsbeschlusses. Der Scheidungsbeschluss enthält jetzt den Rechtskraftvermerk. Damit bestätigt das Familiengericht mit Siegel und Unterschrift, dass der Scheidungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist (entweder nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder Sie verzichten beide vorher auf Rechtsmittel). Diesen benötigen Sie, sofern Sie beispielsweise erneut heiraten möchten.

WAS STEHT SONST NOCH AUF DEM SCHEIDUNGSBESCHLUSS?

Ist Ihre Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen verlaufen, sieht der Scheidungsbeschluss so aus wie in unserem Muster. Es gibt also nur den Hinweis auf Versorgungsausgleich und Verfahrenskosten.

Haben Sie oder Ihr Ehepartner hingegen beantragt, auch über eine Scheidungsfolge zu verhandeln (z.B. Ehegattenunterhalt, Umgangsrecht), kann das Familiengericht auch noch im selben Verfahren über diese Folgen entscheiden. Dann finden Sie noch Entscheidungen darüber auf dem Beschluss. Es kann die Entscheidung darüber aber auch vom eigentlichen Scheidungsverfahren abtrennen und gesondert entscheiden. Auch dann sieht Ihr Scheidungsbeschluss so aus wie auf dem Muster.

Haben Sie noch Fragen ?



Sie können uns jederzeit anrufen:

 **0800 - 34 86 72 3**

Ihr Anruf ist unverbindlich und garantiert kostenfrei.



Teilausfertigung

Amtsgericht München
Abteilung für Familiensachen 5

Rechtskraftvermerk am
Ende der Entscheidung

Az.: _____



IM NAMEN DES VOLKES

In der Familiensache

_____ geb. _____, geboren am _____ Staatsangehörigkeit: deutsch,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **iurFRIEND-Kanzlei**, Corneliusstraße 104, 40215 Düsseldorf, Gz.: 20/2199

gegen

_____ geboren am _____ Staatsangehörigkeit: deutsch, _____
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____

wegen Scheidung und Folgesachen

ergeht durch das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht _____ am
18.02.2021 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.01.2021 folgender

Endbeschluss

1. Die am _____ vor dem Standesbeamten des Standesamtes _____ (Heiratsregister Nr. _____ geschlossene Ehe der beteiligten Ehegatten wird geschieden.
2. Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

gez. _____

527 F 10605/20

- Seite 2 -

Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Verkündung am 18.02.2021.

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Endbeschluss ist rechtskräftig seit 19.03.2021.



Amtsgericht München
München, den 30.03.2021

Justizangestellte
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der auszugsweisen
Ausfertigung mit der Urschrift
München, den 30.03.2021

Justizangestellte
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle